

**Bundesschiedsgerichts-Ordnung**

Stand: 01.06.2002

- § 1 Besetzung**
- § 2 Antragsrecht**
- § 3 Verfahren**
- § 4 Entscheidung**
- § 5 Inkrafttreten**

**§ 1 Besetzung**

- 1.1 Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit seinen drei ordentlichen Mitgliedern.
- 1.2 Im Falle der Verhinderung tritt der Stellvertreter ein. Ist auch er verhindert, tritt der nächste Stellvertreter ein, nötigenfalls der übernächste.
- 1.3 Ein Mitglied ist verhindert,
  - 1.3.1 wenn es selbst, ein Familienangehöriger, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist,
  - 1.3.2 wenn es sich als verhindert erklärt.

**§ 2 Antragsrecht**

- 2.1 Organe des Bundes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in den Fällen der Satzung § 10.2.1 bis § 10.2.4,
- 2.2 Verbände, Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder in Fällen der Satzung § 10.2.3,
- 2.3 in ihren Rechten Betroffene in den Fällen der Satzung § 10.2.2, § 10.2.4 und § 10.2.6.

**§ 3 Verfahren**

- 3.1 Zur Einleitung des Verfahrens ist an den Vorsitzenden eine Antragschrift mit Begründung in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.
- 3.2 Dazu ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages des Ereignisses, auf dem der Antrag beruht. Ist dem Antragsteller ohne sein Verschulden das Ereignis erst später bekannt geworden, so tritt an die Stelle des Tages des Ereignisses der Tag des Bekanntwerdens; dieser ist glaubhaft zu machen.
- 3.3 Die Einleitung eines Verfahrens durch Bundesorgane ist gebührenfrei. Im Übrigen ist sie nur zulässig, wenn eine Gebühr von 150,-- € an den Schatzmeister gezahlt und der Beleg der Einzahlung der Antragschrift beigelegt wird; es genügt auch die Beifügung eines gedeckten Schecks.
- 3.4 Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Regelung treffen.
- 3.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob ein mündliches oder schriftliches Verfahren durchgeführt werden soll
- 3.6 Zum mündlichen Verfahren lädt er - tunlichst nach fernmündlicher Abstimmung - die beiden Beisitzer, ferner Antragsteller und Antragsgegner per Einschreiben, nach seinem Ermessen auch formlos Dritte, deren Rechte betroffen sein können, soweit erforderlich mit einer Abschrift der Antragschrift.
- 3.7 Der Rechtsbeauftragte erhält eine Antragschrift und Nachricht von anberaumten Terminen. Er ist berechtigt, am Verfahren teilzunehmen.
- 3.8 Jeder Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

- 3.9 Die mündliche Verhandlung ist in den Fällen der Satzung § 10.2.1 bis 2. mitgliederöffentlich, im Falle der Satzung § 10.2.6 nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu ihr unter Angabe des Beweisthemas Zeugen laden. Handelt es sich um Einzelmitglieder (4.1.3 der Satzung), sind sie zum Erscheinen verpflichtet. Ein im Termin verhinderter Zeuge hat unverzüglich eine schriftliche Aussage zum Beweisthema an den Vorsitzenden zu übersenden und die Richtigkeit seiner Aussage zu versichern. Die schriftliche Aussage ist im Termin zu verlesen. Die Beteiligten können auf eigene Kosten Zeugen stellen.
- 3.10 Im Falle des schriftlichen Verfahrens gibt der Vorsitzende den Antragsgegnern und gegebenenfalls Dritten Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Diese ist binnen zwei Wochen sechsfach einzureichen. Die Frist kann verlängert werden. Nach ihrem Ablauf, erforderlichenfalls nach erneuter Anhörung eines Beteiligten zum neuen Vorbringen, übersendet er den Beisitzern Abschriften der eingegangenen Schriften mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag. Die Beisitzer haben unverzüglich zu antworten. Stimmt ein Beisitzer nicht zu, ist ein mündliches Verfahren durchzuführen.
- 3.11 In jeder Lage des Verfahrens soll, soweit die Sache sich dazu eignet, versucht werden, eine gütliche Einigung zu erzielen.

#### **§ 4 Entscheidung**

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät und entscheidet das BSG geheim. Ist die Sache noch nicht entscheidungsreif, kann Fortsetzung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Vorsitzende verkündet die getroffene Entscheidung. Die Beteiligten und der Rechtsbeauftragte erhalten eine schriftliche Ausfertigung mit Begründung; dies gilt auch im schriftlichen Verfahren.

Obsiegt der Antragsteller, wird ihm die gezahlte Gebühr erstattet. Im Übrigen kann das BSG nach Ermessen anordnen, inwieweit unterlegene Verfahrensbeteiligte entstandene Verfahrenskosten des BSG, geladener Zeugen oder obsiegender Gegner zu erstatten haben. Es steht im Ermessen des Vorsitzenden, vom Antragsteller Kostenausgleich zu verlangen, wenn die Gebühr nicht ausreicht, um die Auslagen zu decken.

Geladenen Zeugen sind ihre notwendigen Auslagen nach Maßgabe der Textziffer 7 der Finanzordnung des SBNRW vom Bund zu erstatten.

Anträge (3.1) können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Falle werden gezahlte Gebühren nach Abzug aller notwendigen Auslagen erstattet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Bundesschiedsgerichts-Ordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft.